
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4-401-21
Vorlage-Nr.: 2.4/083/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	18.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	13.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten und anderer Aufgaben und Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten und anderer Aufgaben vom 17.4.2012 wird wie in der Anlage dargestellt geändert. Die Änderungen treten zum 1.1.2020 bzw. 1.4.2020 in Kraft.

Die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz vom 26.4.2013 wird wie in der Anlage dargestellt geändert. Die Änderungen treten zum 1.4.2020 in Kraft.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Für Umstellungskosten bei den Kommunen geschätzt 2.000 €. Mittel sind im Haushalt 2020 eingeplant.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Delegationssatzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten und anderen Aufgaben regelt die Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII auf die acht kreisangehörigen Kommunen. Die Delegationssatzung nach dem Landesaufnahmegesetz regelt die Übertragung von Aufgaben nach dem AsylbLG auf die Kommunen. Die nachfolgend dargestellten gesetzlichen Änderungen erfordern Anpassungen an beiden Satzungen:

1. Bundesteilhabegesetz

Zum 1.1.2020 tritt die nächste Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesausführungsgesetz zum BTHG bzw. SGB IX und das geänderte Landesausführungsgesetz zum SGB XII in Kraft. Zuständiger Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Sozialhilfe für volljährige Menschen, die gleichzeitig Leistungen nach dem SGB XII erhalten, ist dann das Land. Dieses zieht die Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der Aufgaben heran. Eine weitere Delegation bereits auf den Kreis delegierter Aufgaben auf die Kommunen ist damit nicht mehr möglich. Es ist Wille des Gesetzgebers, dass Menschen mit Behinderungen alle Leistungen künftig aus einer Hand erhalten.

Im Ergebnis ist deshalb der Kreis ab 1.1.2020 für alle Personen, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, auch für die Leistungen nach dem SGB XII zuständig. Das betrifft etwa 220 Fälle. Die bisherige Delegation dieser Aufgaben auf die kreisangehörigen Kommunen muss zurückgenommen werden. Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Teil 2 SGB IX wird deshalb eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen.

Die Änderung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

2. Bildungs- und Teilhabepaket

Zum 1.8.2019 ist das Starke-Familien-Gesetz in Kraft getreten, mit dem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes geändert wurden. Das Gesetz beinhaltet leistungsrechtliche Änderungen und Verfahrensänderungen. Ziel ist eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Verfahrens. So fällt künftig das Erfordernis der separaten Antragstellung weg (*Ausnahme: Lernförderung*). Mit dem Grundantrag auf SGB II oder SGB XII Leistungen werden künftig auch die BuT-Leistungen automatisch mit beantragt. Sie werden zusammen mit den SGB II/SGB XII Leistungen dem Grunde nach bewilligt. Nur für die konkrete Inanspruchnahme bzw. Geltendmachung ist dann noch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Nachweise erforderlich.

Aus diesem Grund ist die bisherige zentrale Antragsbearbeitung beim Kreis nicht mehr sinnvoll. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens und um das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen, sollen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes künftig dort bearbeitet und bewilligt werden, wo auch die jeweilige Grundleistung bearbeitet und bewilligt wird. Das heißt: Für Leistungsrechtigte nach dem SGB II beim Jobcenter (2018: rd. 900 Fälle) und für Leistungsrechtigte nach dem SGB XII und AsylbLG bei den Kommunen (2018: rd. 100 Fälle). Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden für diese Personenkreise künftig auf die Kommunen delegiert, welche auch schon für die übrigen Leistungen nach dem SGB XII zuständig sind. Die bisherige Ausnahmeregelung wird

deshalb gestrichen. Der Kreis bleibt zuständig für Wohngeldempfänger und Bezieher von Kindergeldzuschlag (2018: rd. 570 Fälle).

Die Kosten für die gewährten Leistungen trägt wie bisher vollumfänglich der Kreis. Die Kommunen tragen lediglich die Personal- und Verwaltungskosten. Da für die neue Aufgabe bei den Kommunen Umstellungskosten für die EDV anfallen, hat sich der Kreis bereit erklärt, 50 % der einmalig anfallenden Umstellungskosten zu tragen.

Um den Kommunen ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben, soll diese erst zum 1.4.2020 erfolgen. Das Jobcenter übernimmt die Aufgaben bereits zum 1.1.2020.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Die Kommunen wurden zu den beabsichtigten Änderungen angehört. Die vorgetragenen Einwendungen und Bedenken wurden berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Bürgerinnen und Bürger keine.

Der Kreis trägt 50 % der einmaligen Umstellungskosten bei den Kommunen in Höhe von geschätzt 2.000 €.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Delegationssatzung nach dem SGB XII mit den vorgesehenen Änderungen
2. Delegationssatzung nach dem Landesaufnahmegesetz mit den vorgesehenen Änderungen